

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1207

Änderung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993

1. Ausgangslage

§ 6 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 bestimmt, dass für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien Pauschalgebühren festgelegt werden. Als Bemessungskriterien gelten die in den Standardprozessen beschriebenen Tätigkeiten mit dem entsprechenden durchschnittlichen Zeitaufwand. Diese Grundgebühren werden, um der Bedeutung des Geschäfts und Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, so wie das § 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) fordert, mittels Zuschlägen erhöht oder um Abzüge reduziert. Der Zuschlag wird auf dem 100'000 Franken übersteigenden Betrag des Interessenwertes (z.B. Wert des Grundstückes, Wert der Pfandsomme, Reinvermögen Erbschaft, etc.) erhoben und beträgt höchstens die Grundgebühr.

2. Erwägungen

Die Berechnung des Zuschlages bereitet bei Parzellierungen, Vereinigungen und Kaufverträgen mit integrierter Parzellierung erhebliche Schwierigkeiten, weil aufgrund der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und des grossen Ermessensspielraums sich keine einheitlichen Grundsätze für die Berechnung definieren lassen. So dient bei Parzellierungen als Berechnungsgrundlage der Verkehrswert des Grundstückes. Es lassen sich jedoch keine vernünftigen und jeden Fall gleich abdeckende Regelungen festlegen, ob der Zuschlag auf dem Verkehrswert des ganzen Grundstückes, dem verbleibenden Muttergrundstück oder der abgetrennten Parzelle berechnet werden sollen. Bei sogenannten Mischgeschäften (z.B. Parzellierung und Kauf) muss der Zuschlag doppelt erhoben werden, was für die Kundschaft der Amtschreibereien nicht nachvollziehbar ist. Auf Parzellierungen und Vereinigungen sollen deshalb keine Zuschläge mehr erhoben werden. Die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen lassen sich nicht berechnen, weil keine Aufschlüsselung der Einnahmen nach Geschäftsarten vorgenommen wird, dürften jedoch sehr niedrig sein. Der Kostendeckungsgrad im Bereich Grundbuch liegt über 100 Prozent (Geschäftsjahr 2013: 107.4 Prozent), sodass sich ein Verzicht auf die Erhebung eines Zuschlages bei Parzellierungen ohne Weiteres verantworten lässt.

3. Beschluss

gestützt auf § 3 Absatz 2 und § 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

2

c) §§ 141, 142 Absatz 2 und 3 sowie § 145 GT:

Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.—beträgt.

3.2 Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (7)
Amtschreiberei-Inspektorat
Kantonales Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle